

Taxordnung

1. Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- Hotellerie (Beherbergung), wird im Vorhinein berechnet
- kassenpflichtige Pflegeleistungen nach KVG Art. 7 (Krankenversicherungsgesetz)
- nichtkassenpflichtige Betreuungsleistungen

1.1. Grundtaxe pro Tag pro Bewohner:

| | |
|---|------------|
| Einbettzimmer, mit Balkon | CHF 163.00 |
| Einbettzimmer, Standard (französischer Balkon) | CHF 150.00 |
| Einbettzimmer, Eckzimmer gross (französischer Balkon) | CHF 160.00 |
| Ferienzimmer | CHF 125.00 |
| Zuschlag für zeitlich befristete Aufenthalte (max. 30 Tage) | CHF 15.00 |

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einbettzimmer
- Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk im Zimmer und Saisonschränk im Keller
- Eigene Kleinmöbel und Bilder können mitgebracht werden
- Vollpension
- Zimmerpflege, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche
- Pflege der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Benutzung von Hilfsmittel zur Fortbewegung im Haus

1.2. Betreuungstaxen

Die Betreuungstaxe beträgt pro Tag Fr. 45.--.

1.3. Pflege taxen

Zusätzlich zum Hotelleriepreis werden für die Pflege Zuschläge erhoben, die aufgrund der Einstufung nach dem System RAI-RUG berechnet werden (siehe RAI Merkblatt). Diese Einstufung wird mindestens zweimal jährlich und bei akuter Veränderung des Gesundheitszustandes häufiger überprüft.

Bei der ärztlich verordneten Pflege übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Kosten. Seit 1.1. 2011 muss sich der Bewohner an den Pflegekosten beteiligen. Dies mit maximal CHF 23.00 pro Tag. Die restlichen Pflegekosten werden von der Krankenkasse und der jeweiligen Wohnsitzgemeinde übernommen.

2. Sonderleistungen (Liste nicht abschliessend)

2.1. Medizinische Nebenleistungen

Pflegematerialien und Medikamente werden nach der MiGeL-Liste der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) abgerechnet. Diese Kosten sind krankenkassenpflichtig.

2.2. Mahlzeitservice

Wenn ein Bewohner seine Mahlzeiten im Zimmer einnehmen möchte, ist dies ohne jegliche Zusatzkosten immer möglich.

Kaffee, Tee und Mineralwasser ist im Hotellerie-Preis enthalten.

2.3. Zusätzliche Leistungen

Verbrauchsmaterialien (spezielle Getränke wie Süsswasser oder Weine, spezifische Toilettenartikel, usw.) und diverse Dienstleistungen (Coiffeur, Transporte, usw.) werden nach Aufwand verrechnet.

Die Kosten für Telefon- / TV- / Internetanschluss werden separat verrechnet.

2.4. Kosten bei Eintritt resp. Austritt

| | |
|---|--------------|
| Eintrittspauschale (auch für temporäre Aufenthalte) | CHF 190.00 |
| Telefoninstallation durch Elektrofachmann | nach Aufwand |
| Besondere Dienstleistungen (Administration, techn. Dienst, Bilder aufhängen, Transporte, etc.) pro Stunde | CHF 60.00 |
| Wäschestücke mit Namen versehen pro Stunde | CHF 60.00 |
| Wäscheetiketten | nach Aufwand |
| Näharbeiten und Flicker pro Stunde | CHF 60.00 |
| Gravur Namensschild für den Lift | nach Aufwand |
| Schlüsselverlust | nach Aufwand |
| Zimmerreinigung (Schlussreinigung) | CHF 250.00 |
| Todesfallkosten | CHF 350.00 |

3. Vorauszahlung

Bei Eintritt wird eine Vorschusszahlung von CHF 7'500.00 pro Bewohner erhoben. Diese Vorauszahlung wird mit der Schlussrechnung abgerechnet.

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 7 Tagen zu begleichen.

5. Reduktionen

5.1. Reduktion der Grundtaxe

Bei Abwesenheiten (Spitalaufenthalt, Ferien, usw.) von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen wird die Grundtaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert. Der Reisetag und der Rückreisetag, respektive der Ein- und der Austrittstag gelten nicht als Abwesenheit. Bei Abwesenheit ist die Reduktion auf 30 Tage im Jahr befristet.

6. Nichteintritt, vorzeitiger Austritt bei vereinbartem Kurzaufenthalt

Erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung kein Eintritt, wird für die Dauer der Reservation die reduzierte Grundtaxe und eine Administrativgebühr von CHF 200.00 verrechnet. In Ausnahmefällen (ärztliche Verordnung, notfallmässiger Spitalaufenthalt, Todesfall) wird nur die Administrativgebühr erhoben. Bei vorzeitigem Austritt werden 5 Tagessätze der Hotellerie-Taxe verrechnet.

7. Vertragsende

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 1 Monat per Monatsende.

Im Todesfall erlischt der Vertrag nach Ablauf von 21 Tagen, nach vollständiger Räumung des Zimmers, seit dem Todestag. Während dieser Zeit wird die reduzierte Grundtaxe verrechnet. Die persönlichen Effekten müssen innert nützlicher Frist von den Angehörigen abgeholt werden. Allfällige Räumungs- und Entsorgungskosten werden zu Lasten der Vorschusszahlung abgerechnet. Abweichendes muss zwischen der Leitung und der Kontaktperson ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

8. Tarifänderung

Anpassungen oder Änderung der vorliegenden Tarifordnung werden durch den Vorstand vorgenommen. Der Bewohner wird drei Monate vor Inkrafttreten einer neuen Tarifordnung schriftlich informiert.

9. Beschwerden

Anlaufstelle für Beschwerden aller Art ist die Geschäfts- bzw. Betriebsleitung des Pflegezentrums Eglistrasse PZE AG.

Diese Taxordnung tritt per 01.09.2024 in Kraft.